



Mit 7 Fragen zur kommunalen Beteiligungsstrategie



INSTITUT
FÜR JUGEND-
BETEILIGUNG



Steffen Adam, Dominik Ringler

Oktober 2022 v. 1

 **DER PARITÄTISCHE**
Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg

Gemeinschaftsstiftung
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
in Brandenburg

Kinder- und Jugendbeteiligung im kommunalen Handeln

Die UN-Kinderrechtskonvention trat in der Bundesrepublik Deutschland 1992 in Kraft und ist seit 2010 uneingeschränkt im Range eines Bundesgesetzes gültig. In den Artikeln 3 (Wohl des Kindes) und 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) sind die zentralen Aspekte für Verwaltungen geregelt, denn ihr Handeln bestimmt das Leben von Kindern und Jugendlichen in hohem Maße direkt oder indirekt.

Artikel 12 UN KRK: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

teiligung soll angemessen sein, was bedeutet, dass sie einerseits „kinder- und jugendgerecht“ erfolgen soll, andererseits aber nicht über ein zumutbares Maß hinaus gehen kann.

Trotz der inzwischen sehr weitreichenden gesetzlichen Grundlagen gilt es für die Kommunen Regelungen zu finden, um die verbrieften Rechte in kommunale Verwaltungsverfahren zu überführen. „Dafür brauchen die Kommunalverwaltungen klare politische Aufträge und verbindliche verwaltungsinterne Vorschriften in Form von Geschäfts- bzw. Dienstanweisungen sowie ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, damit sie umgesetzt werden können.“¹

Dabei geht es um Entwicklungen im Bereich der (eigenständigen²) Mitwirkungen von jungen Menschen in der Kommune, zu der die Kommune verpflichtet ist. Daneben existieren weitere Felder der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune (Interessenvertretung, (politische) Bildung und ehrenamtliches Engagement³).

Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen ist die Zuständigkeit der Kommune für die „Bereitstellung“ der Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitwirkung, mit dem Ziel, die Interessen und

Daneben gibt es inzwischen in 13 der 16 Bundesländer kommunalrechtliche Regelungen, die die Kommunen mehr oder weniger stark verpflichten, junge Menschen an den sie betreffenden Kommunalangelegenheiten zu beteiligen. In Brandenburg etwa wurde 2018 mit dem §18a der Kommunalverfassung (BbgKVerf) eine Rechtsnorm geschaffen, die den Kommunen den Auftrag zukommen lässt, für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sorge zu tragen. Diese Be-

§ 18a BbgKVerf: Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

¹ BUNDESNETZWERK KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG, Positionspapier Nr. 6 – Kinder- und Jugendbeteiligung im Verwaltungshandeln verankern!, Berlin 2001, S. 1

² Eigenständig bedeutet hier die Abgrenzung zu Verfahren, die in der Kommune allgemein (Einwohner*innenbeteiligung) oder speziell (Bürger*innenbeteiligung d.h. in der Regel wahlberechtigte Personen) verfügbar sind.

³ Ausführlich dazu: Krüger, J./Ringler, D., Zur institutionellen Einbettung von Jugendbudgets, in: JUBU/KiJuBB: JUBU – Jugendbeteiligung bei Bürgerbudgets und Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (Hrsg.), Hier entscheiden junge Menschen! – Bürgerbudgets, Kinder- und Jugendbudgets und Schüler*innenHaushalte in Brandenburg, Potsdam 2022, S. 14 f.

Bedürfnisse junger Menschen in und an kommunalen Entscheidungen zu berücksichtigen und damit auch das Interesse junger Menschen an kommunalen Geschehensabläufen und am Gemeinwesen zu wecken.

Die Zuständigkeit der Kommune ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag. Dieser wiederum ergibt sich aus Formulierungen, wie „die Vertragsstaaten sichern“ (Art. 12 UN KRK) oder „die Gemeinde sichert“ (§ 18a BbgKVerf) die Beteiligung bzw. „die Gemeinde muss/soll“ beteiligen (vgl. Kommunalrecht in u.a. Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Hessen, Sachsen etc.). Damit ist auch klar, dass sich nicht die jungen Menschen um ihre Beteiligung kümmern oder zu Sitzungen erscheinen müssen oder nach ihren Beteiligungsmöglichkeiten suchen müssen (Prinzip „Osterhase“), sondern dass die Verantwortung bei der Kommune liegt. Es müssen also Strategien entwickelt werden, die die jungen Menschen auch erreichen, d.h. die Beteiligungsoptionen müssen zu den jungen Menschen gebracht werden (Prinzip „Weihnachtsmann“).

Die Verantwortung und Entscheidungsmacht darüber liegen in erster Linie bei der Kommunalpolitik. Sie muss letztendlich festlegen, welche Strategie für die jeweilige Kommune zukünftig gültig sein wird. Dass sie dabei bestenfalls auch die Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit einbezieht⁴ und die Perspektiven der Verwaltung, die die Strategie dann umsetzt, und von Fachkräften (z.B. der Jugendhilfe, der Schule oder ehrenamtliche aus Vereinen und Verbänden) berücksichtigt, liegt auf der Hand. Politik legt dabei fest, bei welchen Themen und in welcher Form sich junge Menschen beteiligen „dürfen“ - junge Menschen sagen, woran sie sich überhaupt beteiligen wollen.

Um den Prozess zu erleichtern, haben wir sieben Leitfragen entwickelt, deren Beantwortung zur Entwicklung einer generischen, praktikablen und dynamischen Strategie für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen führen soll, die auf Notwendigkeiten und Ressourcen einer wirksamen kommunalen Beteiligung abgestimmt wird. Dazu schlagen wir einen Prozess vor, in dem die Perspektiven der kommunalen Akteure berücksichtigt werden. Dieses Verfahren führt zur Entwicklung echter und wirkungsvoller kommunaler Beteiligungslandschaften⁵.

7 Leitfragen

Die folgenden sieben Leitfragen sollen den Prozess zur Entwicklung einer auf die jeweiligen Verhältnisse in der Kommune abgestimmten Strategie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützen:

1. Sind bei einem Vorhaben, dieser Maßnahme, Entscheidung oder Idee die Interessen und/oder die Bedürfnisse von Kindern und/oder Jugendlichen berührt?
2. Was soll der genaue Gegenstand der Beteiligung sein?
3. Wer soll beteiligt werden (Zielgruppe)?
4. Mit welcher Intensität soll die Zielgruppe beteiligt werden (Klaviermodell)?
5. Wer soll mit welcher Methode, wie und durch wen mitsprechen, mitbestimmen oder entscheiden können?
6. Wie findet das Ergebnis Berücksichtigung bei der politischen Entscheidung?
7. Wie und wann erfolgt eine (Zwischen-)Rückmeldung zur getroffenen politischen Entscheidung an die Zielgruppe? In welcher Form wird der Prozess der Beteiligung dokumentiert?

⁴ In der Brandenburger Kommunalverfassung ist dies sogar verpflichtend angelegt (§ 18a Abs. 2 Satz 2): „Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen (zur eigenständigen Mitwirkung) angemessen zu beteiligen.“

⁵ Vgl. Stange, W., Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunalpolitischer Ebene, in: dreizehn (Zeitschrift für Jugendsozialarbeit) Nr. 26/2021, S. 10 ff.

1. Betroffenheit/Bezug/Anlass

Sind bei einem Vorhaben, dieser Maßnahme, Entscheidung oder Idee die Interessen und/oder die Bedürfnisse von Kindern und/oder Jugendlichen berührt?

Kommunen haben in vielfältige Aufgaben und sind für „alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft“ zuständig. Dabei unterscheidet man zwischen Selbstverwaltungsaufgaben und übertragene Aufgaben, also Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis (s. Abb. 1).

Wirkungskreis	Eigener Wirkungskreis		Übertragener Wirkungskreis	
Pflichtigkeit	Freiwillige Aufgaben	Pflichtaufgaben		
Aufgabenarten	Freiwillige Selbstverwaltungs- aufgaben (Freie Entscheidung über das Ob und Wie)	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgaben (Das Ob ist vorgegeben, über das Wie kann frei entschieden werden)	Pflichtaufgaben nach Weisung (Das Ob und Wie der Aufgabenerfüllung ist vorgegeben)	Auftrags- angelegenheiten (Kommune agiert als unterste Ebene der Verwaltung)

Abb. 1: Kommunale Aufgaben

„Danach lassen sich die Aufgaben mit abnehmendem Gestaltungsspielraum der Kommunen in vier Arten unterteilen:

- *Freiwillige (Selbstverwaltungs-)Aufgaben, bei denen die Kommune über das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann. Beispiele hierfür sind: Kultur, Sport, Wirtschaftsförderung. Die Kommunalaufsicht beschränkt sich hier auf die Rechtsaufsicht.*
- *Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben: Das Ob der Aufgabenerfüllung ist vorgegeben, über das Wie können die Kommunen jedoch selbst entscheiden. Häufig gibt es jedoch vorgegebene Qualitätsstandards, die mindestens erreicht werden müssen. Beispiele sind: Abwasserbeseitigung, Schülerbeförderung, Feuerschutz, Schulhausbau, Gemeindestraßen. Auch hier gibt es nur die Rechtsaufsicht.*
- *Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Hier ist das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung vorgegeben. Beispiele: Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Kosten der Unterkunft nach SGB II. Hier unterliegt die Kommune neben der Rechts- auch der Fachaufsicht.*
- *Auftragsangelegenheiten, Aufgaben der untersten Verwaltungsbehörde: Hier agiert die Kommune als unterste Ebene der (Landes-)Verwaltung. Beispiele: Pass- und Meldewesen, Standesamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt, Wahlen, Volkszählung. Dennoch bleiben ihr auch hier Gestaltungsspielräume z. B. im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit.⁶*

Für die Kinder- und Jugendbeteiligung bedeutet dies, dass die Beteiligung ausschließlich an Aufgaben stattfinden kann, bei denen die Kommune auch einen Entscheidungsspielraum hat, also bei den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Kinder können beispielsweise nicht bei der Frage mitbestimmen, ob Personalausweise zukünftig in bunter Farbe ausgegeben werden. Das kann im Übrigen die Kommunalpolitik auch nicht.

⁶ Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Aufgaben der Kommunen, in KommunalWiki, zuletzt aufgerufen am 20.10.2022 unter: https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Aufgaben_der_Kommunen; auch: Lenk, T./Hesse, M./Lück, O., Synoptische Darstellung der kommunalen Finanzausgleichssysteme der Länder aus finanzwissenschaftlicher Perspektive, 2013, S. 6 ff. Video zum Thema: Friedrich-Ebert-Stiftung 8Hrsg.), Was sind kommunale Aufgaben? | Wie funktioniert Kommunalpolitik?, zuletzt aufgerufen am 20.10.2022 unter: <https://www.youtube.com/watch?v=gO3xR-nacFk>

Wichtig ist dann am besten im Dialog zu klären, welche dieser Aufgaben die Interessen und/oder Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berührt. Die Notwendigkeit des „Berührtseins“ verlangen auch die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, z.B.: „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ (Art. 12 UN KRK), „in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten“ (§ 18a BrbKVerf), „die ihre Interessen berühren“ (§ 41a GO Baden-Württemberg“), „die deren spezifische Interessen berühren“ (§ 80 GO Sachsen-Anhalt). Um diese Notwendigkeit zu klären, sollte die Kommunalpolitik (als Entscheiderin) gefragt werden, bei welchen Angelegenheiten sich junge Menschen beteiligen „dürfen“, und junge Menschen (als Betroffene) sollten gefragt werden, bei welchen Angelegenheiten sie sich beteiligen wollen. Das Ergebnis kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein, nicht nur weil die Interessen unterschiedlich sind, sondern auch weil die kommunalen Aufgabenschwerpunkte sehr divergieren. Nicht jede Kommune unterhält z.B. ein Schwimmbad oder eine Bibliothek.

2. Gegenstand

Was soll der genaue Gegenstand der Beteiligung sein?

Bei fast allen kommunalen Aufgaben gibt es verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten. Beim Thema Straßenbau könnte es z.B. um die Namensgebung gehen, ihre Gestaltung durch verkehrsberuhigte Bereiche, die Bepflanzung oder Sicherheitsaspekte (Fußgängerüberwege, Ampeln). Oder es stellt sich generell die Frage der Nutzung z.B. als Spielstraße oder mit dem Fahrrad. Beim Thema Spielplätze könnte es um die Standortauswahl, die Auswahl der Spielgeräte oder die Frage gehen, ob die Schaukeln rot oder gelb angestrichen werden. Der jeweils konkrete Beteiligungsgegenstand ruft bestimmte Erwartungen hervor oder man kann mit einem Bereich gar nichts anfangen bzw. es besteht ein unterschiedlich hohes Interesse an Beteiligung. Die genaue Definition des Beteiligungsgegenstandes schafft Klarheit und vermeidet Enttäuschung bei allen Akteur*innen. Außerdem kann somit besser eingegrenzt werden, wer die Zielgruppe der Beteiligung ist oder welche Methode angewandt werden kann.

3. Zielgruppen

Wer soll beteiligt werden (Zielgruppe)?

Ausgangspunkt der Überlegungen hierzu ist die Fragen danach, wer genau von einer kommunalen Angelegenheit berührt ist (s.o.). Betrifft es z.B. eine bestimmte Altersgruppe, die Gruppe junger Menschen, die in einem bestimmten Wohngebiet oder Ortsteil leben oder eine bestimmte Schule besuchen? Der Grundsatz dabei lautet, wer betroffen ist, sollte – sofern möglich – auch selbst beteiligt werden. Aus der Festlegung der Zielgruppe ergeben sich somit auch Konsequenzen für die Wahl der Ansprache und Information der Zielgruppe und die Formen und Methoden der Beteiligung. Dabei ist besonders auf die Möglichkeiten von jungen Menschen zu achten, die z.B. aufgrund von Alter, Herkunft oder anderer Aspekte schlecht erreichbar oder aufgrund von Diskriminierung ausgegrenzt sind. Die Beteiligung sollte also in der Regel diejenigen erreichen, die von einer kommunalen Angelegenheit auch konkret berührt oder sogar betroffen sind. Dafür ist es manchmal auch notwendig verschiedene Formate für verschiedene Zielgruppen zu finden oder mehrere Durchgänge des gleichen Formats mit unterschiedlichen Altersgruppen durchzuführen (in einer Gemeinde mit vielen Ortsteilen). Insgesamt reicht es aber nicht aus, z.B. eine Stellungnahme eines Jugendparlamentes oder -beirates einzufordern, wenn die Kommune einen neuen Spielplatz in einem Ortsteil plant. Beteiligt werden sollten, doch die späteren Nutzer*innen, also Kinder aus der Nachbarschaft oder aus der nahe gelegenen KiTa. Man stelle sich nur mal vor, was passiert, wenn eine Kommune vor der Seniorenwohnanlage eine Skateranlage baut und „nur“ den Seniorenbeauftragten gefragt hat, der vielleicht froh ist, dass die Umgebung belebt wird.

4. Intensität

Mit welcher Intensität soll die Zielgruppe beteiligt werden (Klaviermodell)?

Das Klaviermodell⁷ dient der Festlegung der Beteiligungsintensität. Es soll helfen die Beteiligungsoptionen, die Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte zustehen, einzuordnen und geeignete Methoden und Formate (Formen der eigenständigen Mitwirkung) zu finden, um wirksame Beteiligung zu ermöglichen. Unterschiedliche Aufgaben der Kommune ermöglichen einen unterschiedlichen Grad an Beteiligung bzw. erfordern die Frage, wie intensiv jeweils die Beteiligung junger Menschen sein kann und gewollt ist. Im Ergebnis wird es also je nach Aufgabe auch eine unterschiedliche Beteiligungsintensität geben. Es geht hier auch um die Frage, welchen tatsächlichen (echten) Einfluss junge Menschen bekommen sollen, also den „Freiraum zur Mitwirkung innerhalb des institutionellen Rahmens der Politik. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Meinungen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen von Jugendlichen einen tatsächlichen Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen nehmen. Jugendliche werden häufig zur Mitwirkung an Prozessen eingeladen, tatsächlich erhalten sie aber nur wenig Gelegenheit, das Endergebnis zu beeinflussen und zu formen. Dies nennt man dann Vertretung mit Alibifunktion.“⁸

Man unterscheidet im Modell (s. Abb. 2) drei Bereiche der Beteiligungsmöglichkeiten (s. Modell-Skizze): Mitsprache, Mitbestimmung und Entscheidung.

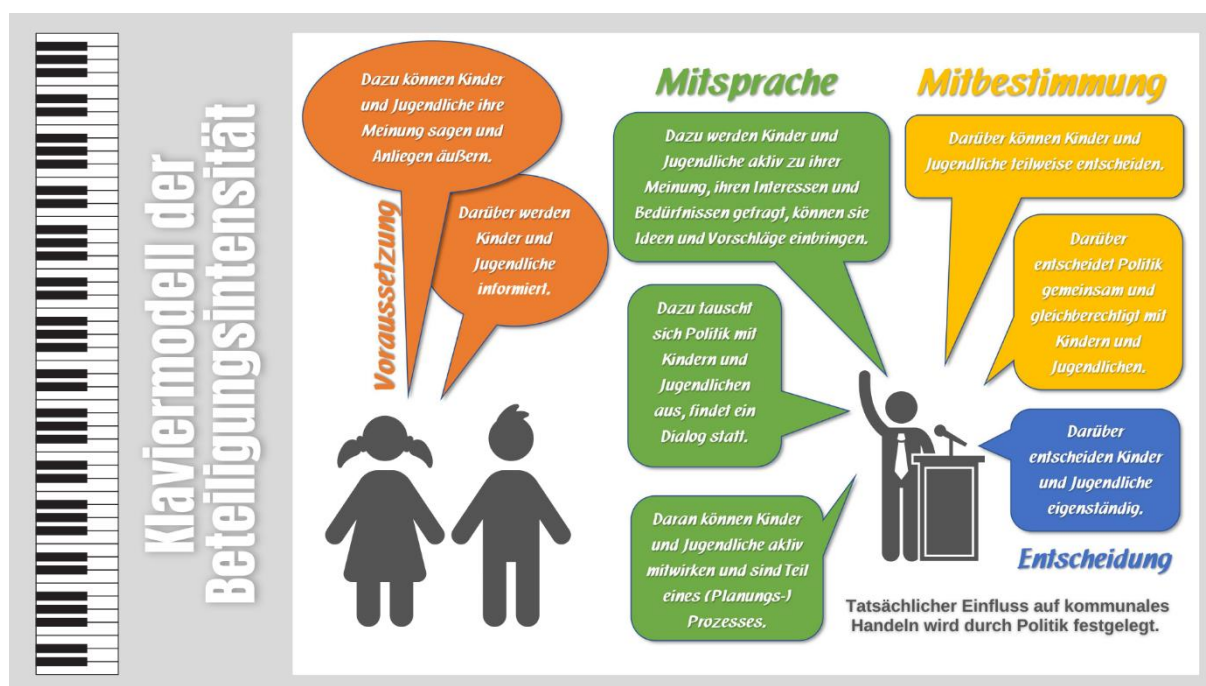


Abb. 2: Klaviermodell der Beteiligungsintensität

Im besten Falle werden in der Kommune verschiedene Bereiche der Beteiligung bedient. Wie bei den Tasten eines Klaviers, kommt es dabei nicht nur darauf an, dass der einzelne Ton angeschlagen wird, sondern auf das Zusammenspiel der Tasten, das die Melodie entstehen lässt.

Praktisch könnte das bedeuten, dass beim Beispiel Straßenbau junge Menschen beim Verlauf der Straße in die Planung eingebunden werden, bei der Namensgebung mitentscheiden und es zur

⁷ Ausführlich: Adam, S.; Ringler, D., Das Klaviermodell der Beteiligungsintensität, 2021 https://www.jugendbeteiligung-brandenburg.de/images/mediathek/pdf/20211031_klaviermodellbeteiligungsintensitat.pdf

⁸ COUNCIL OF EUROPE, Bring' dich ein! Handbuch zur revidierten Europäischen Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und Region, Strasbourg 2015, S. 44

späteren Nutzung der Straße einen Austausch und Dialog mit anderen Gruppen und der Politik gibt.

5. Methode/Format

Wer soll mit welcher Methode, wie und durch wen mitsprechen, mitbestimmen oder entscheiden können?

Die Frage nach der Methode ist eine typische Eingangsfrage von Seiten der Kommunen in einem Beratungsprozess: mit welchen Methoden erreicht man Kinder und Jugendliche? Welche Methoden verwenden andere Kommunen?

Zunächst steht die Methodenfrage aber hintenan, denn nach Beantwortung der Fragen 1-4 (s.o.) klärt sich, worum es genau geht (Angelegenheit und Beteiligungsgegenstand, Zielgruppe und Beteiligungsintensität). Man kauft sich ja auch in der Regel kein Auto, bevor man den Führerschein gemacht hat. Dazu stellt sich natürlich in jeder Kommune auch die Frage nach den vorhandenen Ressourcen. Diese betreffen z.B. die zur Verfügung stehende Zeit, das Vorhandensein von Personal, das die Kapazität und die Kompetenz zur Durchführung bestimmter Beteiligungsformate besitzt, oder das Vorhandensein von Mitteln, um Sachkosten und Material oder Honorare zu finanzieren. Wenn man z.B. nur noch vier Wochen bis zur Ratsentscheidung über einen Schulneubau hat und Schüler*innen zum Bau beteiligen möchte, bleibt vielleicht nur noch Zeit für eine Befragung oder einen Workshop.

Zur grundsätzlichen Einordnung der Formen der Beteiligung gibt es eine Übersicht im Rahmen der vom Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW) herausgegebenen Beteiligungsbausteine⁹ und dazu eine ganze Reihe an Datenbanken und Übersichten mit ausführlichen Methodenbeschreibungen¹⁰.

Für die Umsetzung der konkreten Beteiligung (Phase II der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung) sollten nach der in diesem Text beschriebenen Strategieentwicklung (Phase I) auf erfahrene Fachkräfte aus der Jugendarbeit/Jugendhilfe oder aus bestehenden Moderator*innennetzwerken für Kinder- und Jugendbeteiligung zurückgegriffen werden. Deren Beauftragung sollte ebenfalls Teil der Ressourcenplanung bei der Strategieentwicklung sein. Gerade bei kommunalen Planungs- und Bauvorhaben empfiehlt es sich, die konkreten Wünsche nach Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereits in der Vorplanungsphase z.B. bei der Ausschreibung und den Gesamtkosten einzupreisen. Häufig wird die Beteiligung als „Sahnehäubchen“ angesehen und „on top“ oder später bzw. als eigene Aufgabe geplant. Es ist dann viel schwieriger, die notwendigen Haushaltsmittel beispielsweise im Bereich „Soziales“ oder „Jugend“ zu finden.

Für das Beispiel Straßenbau könnte es z.B. je einen Workshop (Kinder und Jugendliche) zur Gestaltung und Nutzung der Straße geben und zusätzlich eine Vor-Ort-Begehung mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam zum Verlauf der Straße sowie eine Umfrage mit anschließender Abstimmung über die besten Namensvorschläge zur Namensgebung.

6. Einfluss und Wirkung

Wie findet das Ergebnis Berücksichtigung bei der politischen Entscheidung?

⁹ Stange, W., Strategien und Grundformen der Partizipation, Überblick und Systematisierungsversuch (Baustein A 1.5), in: DKHW (Hrsg.), Beteiligungsbausteine, Lüneburg/Berlin 2002

¹⁰ U.a. zu finden unter: <https://werkzeugbox.jugendrecht.de/>; <https://www.kinderrechte.de/praxis/methodendatenbank/methodendatenbank>; <https://www.sozialraum.de/methodenkoffer/>

Die Schwierigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune mit dem Ziel die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in und an kommunalen Entscheidungen zu berücksichtigen, besteht nicht alleine darin jungen Menschen im politischen Entscheidungszyklus¹¹ Zugänge und Transparenz über die politischen Themen zu schaffen sowie entwicklungsgerechte Methoden und Formate zu finden, die eine verbindliche Beteiligung in der kommunalen Auseinandersetzung zu bestimmten Themen ermöglichen, sondern auch darin zu klären, welchen tatsächlichen Einfluss sollen und werden Kinder und Jugendliche und ihre Interessen haben.

„Dabei geht es dem Gesetzgeber weniger darum, dass sich junge Menschen politisch durchsetzen, aber dass ihre Interessen ernst genommen und gegenüber anderen (kommunalen) Interessen abgewogen werden. Ihre Meinung soll als ein kommunalpolitisches Gewicht in die Waagschale geworfen werden, da sich Minderjährige im Gegensatz zu anderen Interessengruppen demokratisch nicht selbst vertreten können¹²“. In diesem Sinne ist hier auch der in Art. 3 UN KRK verankerte „Vorrang des Kindeswohls“ (Kind = minderjährig) zu verstehen, der so lange gilt als nicht andere Interesse vorrangig sind. Mit Kindeswohl (im Originaltext „best interest of the Child“) ist gemeint: *„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt¹³“.*

Praktisch bedeutet das, dass festgelegt werden muss, in welcher Weise das Ergebnis Einfluss in die Entscheidung findet, z.B. als Tischvorlage oder Anlage, und welche Wirkung es erzielen soll. Ist das Ergebnis aus Beteiligungsvorgängen einer von mehreren zu berücksichtigenden Gesichtspunkten (z.B. neben Umweltschutzvorgaben bei Grünflächenplanungen) oder sind Kinder und Jugendliche eine von mehreren oder die ausschließliche betroffene Gruppe (z.B. allgemeine Öffentlichkeit bei Planungen und Bauvorhaben).

Bei vielen Beteiligungsverfahren wird leider vergessen, vorab die gewünschte Wirkung festzulegen. Kinder und Jugendliche werden viel zu häufig nach ihren Ideen und Wünschen gefragt, ohne dass geklärt ist, was mit den Ergebnissen passiert. Das führt schnell zu Frust, Enttäuschung und letztendlich zur Abkehr und erreicht somit das Gegenteil des Ziels, das Interesse junger Menschen an kommunalen Geschehensabläufen und am Gemeinwesen zu wecken. Das geplante Verfahren sollte (nicht nur) Kindern und Jugendlichen gegenüber klar und transparent gemacht werden.

Für den Bau der Straße könnten die gesammelten Vorschläge der jungen Menschen zur Gestaltung, zur Nutzung und zum Verlauf gegenüber anderen Interessen (z.B. von Anwohner*innen) abgewogen werden und dann in die weitere Planung einfließen. Die Abstimmung zur Namensgebung könnte von der Kommunalpolitik akzeptiert und übernommen werden. Sie hätte zwar „das letzte Wort bei der Entscheidungsfindung, kann sich aber durch Beschlüsse oder Verfahrensregeln selbst binden und somit Entscheidungen ganz oder teilweise übertragen (s. o. Beteiligungsintensität).

7. Dokumentation

Wie und wann erfolgt eine (Zwischen-)Rückmeldung zur getroffenen politischen Entscheidung an die Zielgruppe? In welcher Form wird der Prozess der Beteiligung dokumentiert?

¹¹ S. Ringler, D./Krüger, J./Rocher, M./Ruschin, L., Kommunale Jugendbeteiligung als Demokratiep Politik, in: Kleger, H./Klein, A., Demokratiep Politik – Neue Formen der Bürgerbeteiligung als Demokratiestärkung, Wiesbaden 2023 (in Erscheinung)

¹² A.a.O.

¹³ Maywald, J., UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 20.10.2022)

Die Brandenburger Kommunalverfassung schreibt den Kommunen im § 18a Abs. 4 sehr weitreichend vor, die Beteiligung zu dokumentieren: *„Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“* Aber auch sonst gehört es zum guten Ton, den beteiligten Personen eine Rückmeldung zu geben. Da Planungs- und Bauvorhaben oft lange dauern, ist es für junge Menschen wichtig auch eine Zwischenrückmeldung zu erhalten, um ihr Interesse an der Sache aufrecht zu erhalten. Das könnte z.B. durch die Vorstellung der Planung im Jugendclub oder der Schule erfolgen oder durch ein Infoplatkat an der Bushaltestelle oder auf dem Spielplatz.

Die Dokumentation von Veranstaltungen und Workshops erfolgt häufig automatisch über die Erstellung von Projektberichten oder Foto- und Videodokumentationen bzw. einen Bericht in der Zeitung. Diese können dann dem Dokumentationszweck im Sinne der Nachvollziehbarkeit gelten. Aktenvermerke gehören zum Verwaltungshandeln. Deshalb steht wohl weniger die Frage nach dem „wie dokumentiert wird“ im Vordergrund, sondern die Frage, was dokumentiert wird. Hier empfiehlt es sich, sich auf ein Mindestmaß an Angaben und Daten zu einigen, damit die Beteiligung auch später noch nachvollziehbar ist. Z.B. könnten das die Anzahl und die Altersgruppe der beteiligten jungen Menschen sein, das Datum und die genutzten Methoden, sowie natürlich die Ergebnisse der Beteiligung. Festgehalten werden sollte auch, ob und wie die Ergebnisse in der kommunalen Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden und wenn nicht, warum nicht.

Umsetzung

Wie schon beschrieben, empfiehlt sich für die Entwicklung einer kommunalen Beteiligungsstrategie die Durchführung eines Prozesses, der entlang der aufgeführten Fragen die Perspektiven der verschiedenen Akteur*innengruppen in der Kommune berücksichtigt. Dazu zählen zuvorderst die Kommunalpolitik als verantwortliche Entscheidungsträgerin sowie Kinder und Jugendliche als zu beteiligende Personen. Die Perspektiven aus der Verwaltung, die die Beteiligung im Nachgang koordiniert und gegebenenfalls auch durchführt, sowie die derjenigen Menschen, die in der Kommune haupt- und ehrenamtlich mit jungen Menschen zu tun haben (Schule, KiTa, Jugendhilfe, Vereine, Verbände), helfen Expertisen einzubringen und Ressourcen zu planen.

Bei der Umsetzung dieses Prozesses („Brandenburger Weg“) kann auf Berater*innen aus dem Kompetenzzentrum für Kinder und Jugendbeteiligung (KijuBB) und dem Beratungsnetzwerk Brandenburg zurückgegriffen werden.

Kontakt

Steffen Adam

selbständiger Berater

beratung@steffenadam.eu

Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg

Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Dominik Ringler

dominik.ringler@kijubb.de

Tel.: 0177-685 63 30

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KijuBB) ist ein Projekt der:

Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg

– Gemeinschaftsstiftung des Paritätischen

Wohlfahrtsverbandes in Brandenburg

Tornowstraße 48

14473 Potsdam

www.paritaet-brb.de

Es wird finanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.



Kinder- & Jugend-
BETEILIGUNG
BRANDENBURG



INSTITUT
**FÜR JUGEND-
BETEILIGUNG**

Das Institut für Jugendbeteiligung e.V. i.G. ist ein gemeinsames Vorhaben der Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg mit der Stiftung Schloss Gollwitz und Expert*innen der Kinder- und Jugendbeteiligung.